

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER MITGLIEDER DES WISSENSCHAFTLICHEN MITTELBAUS

STATUT

§ 1 Bezeichnung

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Mittelbaus der Universität Siegen schließen sich zur *Arbeitsgemeinschaft der Mitglieder des wissenschaftlichen Mittelbaus der Universität Siegen (Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftlicher Mittelbau; AWM)* zusammen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder der AWM sind alle an der Universität Siegen tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Hochschulgesetzes NRW, insbesondere also die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben und vergleichbare Beschäftigte.
- (2) ¹ Mitglieder der AWM sind außerdem die an der Universität Siegen tätigen wissenschaftlichen Hilfskräfte. ² Dies gilt nicht, wenn die wissenschaftlichen Hilfskräfte zugleich der Gruppe der Studierenden zugeordnet sind, es sei denn, sie sind ausschließlich als Promotionsstudentinnen bzw. Promotionsstudenten eingeschrieben.

§ 3 Gliederung

- (1) ¹ Die AWM gliedert sich in die übergeordnete Vertretung aller Mitglieder des wissenschaftlichen Mittelbaus der Universität Siegen auf Ebene der Gesamtuniversität (AWM Siegen) und in die verschiedenen Zusammenschlüsse der jeweiligen Mitglieder des wissenschaftlichen Mittelbaus (ZWissMit, ZWM) im Sinne von § 2 des Statuts auf Ebene der einzelnen Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen der Universität Siegen. ² Die ZWissMit der Fakultäten können in ihrem Bereich auch weitere Untergliederungen bilden. ³ Zusammenschlüsse von ZWissMit verschiedener Fakultäten und Zentraler Einrichtungen sind ebenfalls möglich.
- (2) Die AWM Siegen unterstützt die Koordination der Vertretungen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen der Universität Siegen.
- (3) ¹ In der Wahl ihrer Bezeichnung, der Gestaltung ihrer Ordnung sowie der Regelung aller weiteren Organisations- und Verfahrensfragen sind die ZWissMit auf Fakultätsebene und Ebene der Zentralen Einrichtungen autonom, soweit sich aus diesem Statut nichts Abweichendes ergibt. ² Die Vorgaben von §§ 8, 9 und 12 dieses Statuts sind einzuhalten. ³ Soweit die Ordnungen der ZWissMit auf Fakultätsebene und Ebene der Zentralen Einrichtungen keine anderweitigen Bestimmungen treffen, gelten für diese ZWissMit die Bestimmungen dieses Statuts, auch die allgemeinen Regelungen wie §§ 10 – 13, unmittelbar als Satzungsrecht; § 14 gilt für sie in inhaltlich entsprechender Anwendung.

§ 4 Aufgaben

- (1) ¹ Die AWM verfolgt allgemeine hochschul- und bildungspolitische Ziele und nimmt die ihr in der Grundordnung der Universität Siegen zugewiesenen Aufgaben wahr. ² Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder wie sie sich aus deren Dienststellung ergeben. ³ Das bedeutet insbesondere, dass die AWM aktiv vorhandenen Benachteiligungen ihrer Mitglieder im Wissenschaftsbereich entgegentritt. ⁴ Das gilt auch für die Vertretung des wissenschaftlichen Mittelbaus in Gremien. – ⁵ Die ZWissMit auf Ebene der einzelnen Fakultäten bzw. der Zentralen Einrichtungen behandeln und vertreten entsprechend die jeweiligen bereichsspezifischen Belange ihrer jeweiligen Mitglieder.
- (2) ¹ Die AWM stellt Listen für die Wahlen zum Senat und zur Gleichstellungskommission auf. ² Sie unterbreitet Personalvorschläge für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Besetzung der ständigen Kommissionen, der Senatskommissionen und weiterer Gremien. – ³ Die ZWissMit auf Fakultätsebene und Ebene der Zentralen Einrichtungen unterbreiten entsprechende Personalvorschläge an die auf ihrer jeweiligen Ebene gebildeten Gremien, soweit sich für diese Interessenten finden.

- (3) ¹Die AWM unterhält Kontakte zu anderen Vereinigungen wissenschaftlicher Hochschulen und Institutionen und zu deren überregionalen Vertretungen sowie auch zum Personalrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universität Siegen. ²Die AWM ist Mitglied der Landesassistentenkonferenz (LAK) NRW und des Bundesverbandes Akademischer Mittelbau (BAM) und wirkt, soweit möglich, in diesen mit.

§ 5 Organe der AWM

- (1) Organe der AWM Siegen sind
1. die Vollversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) In der Vollversammlung treten die in § 2 genannten Mitglieder der AWM zusammen.
- (3) ¹Der Vorstand der AWM Siegen besteht entweder aus einer Sprecherin/einem Sprecher sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern oder aus einem Team dreier gleichberechtigter Sprecherinnen bzw. Sprecher. ²Welche Form des Vorstands für die nächste Wahlperiode gebildet werden soll, entscheidet die Vollversammlung durch einfachen Beschluss vor der Neuwahl des Gesamtvorstandes.
- (4) Organe der ZWissMit auf Ebene der einzelnen Fakultäten sowie der Zentralen Einrichtungen sind mindestens
1. die Vollversammlung auf Fakultätsebene bzw. Ebene der Zentralen Einrichtung,
 2. der Vorstand des ZWissMit auf Ebene der einzelnen Fakultät bzw. der Zentralen Einrichtung.

§ 6 Vollversammlung der AWM Siegen

- (1) ¹Die Vollversammlung (VV) ist das oberste beschlussfassende Organ der AWM. ²Mehrheitsbeschlüsse der VV sind für alle Organe der AWM bindend.
- (2) ¹Die VV wählt den Vorstand der AWM Siegen. ²Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt, es sei denn die Vollversammlung beschließt, sie in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. – ³Die Zusammensetzung des Vorstands soll dem Rektorat nach einer Neuwahl unverzüglich angezeigt werden.
- (3) ¹Jedes Mitglied der AWM hat das Recht, Anträge an die VV zu stellen. ²Nach Möglichkeit sollen diese Anträge dem Vorstand so rechtzeitig eingereicht werden, dass er diese bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigen kann.
- (4) Über Änderungen des Statuts der AWM beschließt die VV mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.
- (5) ¹Die VV wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch alle zwei Jahre einmal. ²Sie soll möglichst mindestens einmal im Jahr einberufen werden. ³Der Vorstand muss eine VV außerdem einberufen, wenn ein Mehrheitsbeschluss des Vorstands dies verlangt oder mindestens 20 Mitglieder der AWM dies fordern.
- (6) ¹Zu der VV wird mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen in Textform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. ²Ist eine Änderung des Statuts beantragt, soll der vollständige Wortlaut der beantragten Änderung ebenfalls der Einladung beigelegt werden. ³Die Einladung ist in den einzelnen Fakultäten sowie Zentralen Einrichtungen auszuhängen bzw. aushängen zu lassen. ⁴Soweit vorhanden, soll sie ferner unter Nutzung vorhandener Verteiler der entsprechenden Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen verbreitet werden.
- (7) ¹Erscheinen zu einer VV weniger als 20 Mitglieder der AWM kann auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit der Versammlung festgestellt werden. ²Die Versammlung ist dann aufzuheben und es ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu einer neuen Vollversammlung einzuladen. ³Die Bestimmungen von Absatz 6 gelten im Übrigen entsprechend. ⁴Die neue VV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) ¹Über jede VV ist ein Protokoll zu führen. ²Das Protokoll soll alle Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie die Anwesenheitsliste enthalten.

§ 7 Vorstand der AWM Siegen

- (1) ¹Der Vorstand der AWM Siegen vertritt die AWM gegenüber den Hochschulorganen, nach innen und nach außen. ²Er widmet sich den Problemen, welche die Mitglieder der AWM betreffen.
- (2) ¹Die Amtszeit des Vorstands der AWM Siegen beträgt zwei Jahre. ²Der Turnus richtet sich nach den Wahlen für den Senat und die Gleichstellungskommission. ³Eine Verlängerung der Amtszeit durch Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
- (3) ¹Der Vorstand der AWM Siegen trifft sich nach Bedarf. ²Er soll sich möglichst mindestens zweimal im Jahr treffen. ³Zu den Treffen soll soweit möglich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche eingeladen werden. ⁴Zur Fassung von Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung sowie Durchführung von Wahlen ist unter Angabe einer Tagesordnung und unter Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einzuladen.
- (4) Der Vorstand strebt an, mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat, in dessen ständigen Kommissionen, in der Gleichstellungskommission sowie in vergleichbaren Gremien der Universität Siegen eng zusammenzuarbeiten.
- (5) ¹Durch Beschluss der Vollversammlung oder des Vorstands können weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand kooptiert werden. ²Dazu können insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der ZWissMit auf Fakultätsebene sowie Ebene der Zentralen Einrichtungen und Mitglieder des Personalrats für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universität Siegen gehören.

§ 8 Vollversammlungen auf untergeordneten Ebenen; Hinterlegung von Ordnungen der ZWissMit

- (1) ¹Die jeweiligen Vollversammlungen der ZWissMit auf Ebene der einzelnen Fakultäten sowie der Zentralen Einrichtungen sollen mindestens einmal im Jahr zusammentreten. ²Sie sind vom jeweils zuständigen Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder des entsprechenden ZWissMit dies in Textform verlangen.
- (2) ¹Die Vollversammlungen wählen den jeweiligen Vorstand der entsprechenden Vertretung. ²Die Zusammensetzung des Vorstands soll dem entsprechenden Dekanat oder entsprechendem Leitungsgremium nach einer Neuwahl unverzüglich angezeigt werden.
- (3) ¹Über den Zusammenschluss eines ZWissMit einer Fakultät bzw. einer Zentralen Einrichtung mit dem ZWissMit einer anderen Fakultät oder Zentralen Einrichtung beschließen die betreffenden Vollversammlungen jeweils mindestens mit Zweidrittelmehrheit. ²Die Beschlussfähigkeit der jeweiligen Vollversammlung ist zu protokollieren. ³Das gleiche gilt für die Aufhebung eines entsprechenden Zusammenschlusses.
- (4) ¹Näheres regelt ggf. die Ordnung des jeweiligen ZWissMit, die von der entsprechenden Vollversammlung auf Ebene der einzelnen Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung beschlossen worden ist. ²Die entsprechende Vollversammlung ist auch für den Beschluss über alle Änderungen einer Ordnung zuständig, die sich ein solcher ZWissMit gegeben hat. ³Solange auf der Ebene der Fakultät oder der Zentralen Einrichtung eine eigene Ordnung in Kraft ist, soll eine Abschrift derselben in ihrer jeweils aktuellsten Fassung jeweils bei mindestens einem Mitglied des Vorstands des ZWissMit, bei dem für den ZWissMit zuständigen Dekanat oder entsprechenden Leitungsgremium sowie beim Vorstand der AWM Siegen hinterlegt werden.

§ 9 Mindestvorgaben für den Vorstand auf untergeordneten Ebenen

¹Der Vorstand der ZWissMit auf Ebene der einzelnen Fakultäten sowie der Zentralen Einrichtungen besteht mindestens entweder aus einem Sprecher/einer Sprecherin und einem Stellvertretenden Sprecher/einer Stellvertretenden Sprecherin oder aus einem Team mindestens zweier gleichberechtigter Sprecher bzw. Sprecherinnen. ²Näheres regelt ggf. die jeweilige Ordnung des ZWissMit auf Ebene der einzelnen Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung.

§ 10 Ende der Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern endet
 1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 2. mit der Amtsniederlegung.
- (2) ¹Legt ein Mitglied eines Vorstands sein Amt nieder, so soll baldmöglichst ein entsprechendes Mitglied nachgewählt werden. ²Die Amtszeit von Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderliche Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit dem Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit oder mit der Gesamtneuwahl des entsprechenden Gremiums.
- (3) ¹Alle Amtsinhaber/innen können durch Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin durch die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Gremiums abberufen werden (konstruktives Misstrauensvotum). ²Ist die Vollversammlung das zuständige Gremium, ist abweichend die absolute Mehrheit der auf der Vollversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig; vor der Neuwahl muss die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung festgestellt werden. ³Die Durchführung der Wahl ist als eigenständiger Punkt auf der mit der Einladung übermittelten Tagesordnung aufzuführen.
- (4) ¹Solange sich kein Widerspruch erhebt, kann ein Gremienmitglied auch dann sein Amt weiterhin bis zum Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit bzw. bis zu der Gesamtneuwahl des entsprechenden Gremiums ausüben, wenn es im Laufe der Wahlperiode durch Ausscheiden aus einem Beschäftigungsverhältnis seinen Status nach § 2 des Statuts verliert. ²Bis zum Ende der Amtszeit bleibt die Person dann Mitglied der AWM.

§ 11 Beschlussfähigkeit und allgemeine Bestimmungen zur Beschlussfassung

- (1) ¹Die Gremien der AWM sind – soweit in diesem Statut nichts Abweichendes bestimmt ist – beschlussfähig, sofern zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist. ²Sie gelten als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. ³Nach einer Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung aufzuheben und zu einer neuen Sitzung einzuladen.
- (2) Sofern in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, können alle Abstimmungen durch Handzeichen durchgeführt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Sofern in diesem Statut nicht anders angegeben, werden alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums gefasst.
- (4) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Ermittlung einer Mehrheit mit. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Besondere Bestimmungen zur Stimmberechtigung bei bestimmten Wahlen

¹Bei Wahlen oder Abstimmungen zur Besetzung von Positionen, für die nach der Grundordnung der Universität Siegen, einer Fakultätsordnung der Universität Siegen oder sonstigem geltenden Recht explizit ausschließlich die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben vorschlagsberechtigt sind, besitzen auch nur diese Stimmrecht. ²Darauf ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin vor der Durchführung der jeweiligen Wahl bzw. Abstimmung hinzuweisen.

§ 13 Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen aller Organe der AWM Siegen sind universitätsöffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann auf Antrag jedes Mitglieds des entsprechenden Gremiums durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. ³Diskussion und Beschlussfassung über einen entsprechenden Antrag erfolgen nichtöffentlich.

§ 14 Auflösung

¹Die Auflösung der AWM erfordert einen Beschluss der VV, die mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder getroffen wird. ²Die Beschlussfassung über die Auflösung muss als eigenständiger Punkt auf der mit der Einladung übermittelten Tagesordnung aufgeführt werden. ³Zu dieser Versammlung ist mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuladen; 14 Tage vor der Versammlung ist an die Einladung durch erneute Übermittlung noch einmal zu erinnern. ⁴Die Beschlussfähigkeit der VV ist zu protokollieren. ⁵Die erfolgte Auflösung ist dem Rektorat unverzüglich mitzuteilen. ⁶Die ZWissMit auf der Ebene der einzelnen Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen werden mit Inkrafttreten des Beschlusses der Auflösung der AWM selbständige Vereinigungen. ⁷Ihr Recht, sich der Auflösung durch einen den vorstehenden Vorgaben entsprechenden Beschluss ihrer Vollversammlung anzuschließen, bleibt unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

¹Mit der Annahme durch die VV der AWM am 22. Dezember 2010 tritt dieses Statut in Kraft. ²Es ersetzt damit die Satzungen/Statute der AWM vom 29. Januar 1985, vom 12. Dezember 1998 sowie vom 9. Januar 2008 und alle anderen vorhergehenden Fassungen.

Anhang

(zur Erläuterung von § 12 des Statuts der AWM Siegen siehe insbes. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HG NRW):

Auszug aus dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG NRW) vom 31. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9 Mitglieder und Angehörige

- (1) **Mitglieder der Hochschule sind** die Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrates, die Dekaninnen oder die Dekane, **das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die Doktorandinnen und Doktoranden** und die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, kann die Hochschule die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn sie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt. Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.
- (3) Professorinnenvertreterinnen oder Professorenvertreter (§ 39 Abs. 2) und Professorinnen oder Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Die Grundordnung kann weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) **Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.** Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.
- (2) **Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.** Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen; im Senat oder im Fachbereichsrat haben sie in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht. Mitglieder des Hochschulrates können nicht Mitglieder des Präsidiums, des Senats oder des Fachbereichsrates sein oder die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen. Mitglieder des Präsidiums können nicht die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen.
- (3) **Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.**
- (4) **Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule regelt die Hochschule. Die Grundordnung kann bestimmen, dass sich Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.**

(5) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 3 oder 4, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.

§ 11 Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und an Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zählen (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nummer 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe. Soweit in einem Gremium als Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 ausschließlich Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen vertreten sein können, soll die Zahl der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) *Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit.* Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule; die Grundordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 Abs. 2) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes und in Zweifelsfällen das Präsidium.

Quelle des Gesetzestextes:

http://www.lexsoft.de/lexisnexis/justizportal_nrw.cgi?xid=2566366,1

(Hervorhebungen von Sandra Fuchs)